jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1958/9/19 0226/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1958

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs3;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

Beachte

y14088;

Rechtssatz

Vermag ein Steuerpflichtiger, der für Zwecke der Vermögensteuer die Berücksichtigung von Darlehensschulden verlangt hat, jedoch das Bestehen dieser Schulden mangels schriftlicher Abmachungen nicht nachzuweisen, ersucht er jedoch, den im Inland geführten Vermögensteuerakt seines Gläubigers, aus dem diese Schuld erweislich sei, herbeizuschaffen, so ist das Finanzamt im Rahmen seiner Verpflichtung, Angaben des Steuerpflichtigen auch zu dessen Gunsten zu prüfen, verpflichtet, diesen Akt beizuschaffen.

*

E 19.9.1958, 226/55 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1958:1955000226.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at